

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66

Ausgegeben Danzig, den 9. September

1933

Inhalt: Verordnung betreffend Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen . . . . . S. 425  
Verordnung betreffend die Konkurse von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Krankenkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften . . . . . S. 425

166

## Verordnung

betreffend Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen.

Vom 8. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11, 21, 65 und 89 und des § 2 Ziffer b und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### § 1

Der von dem Senat zu bestimmende Sacharbeiter in der bei der Präsidialabteilung des Senats eingerichteten Stelle zur Bekämpfung von Mißständen in Verwaltung und Wirtschaft ist mit Zustimmung des Präsidenten des Senats, die für jeden Einzelfall besonders einzuholen ist, befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die für seine Ermittlungen erforderlichen Beweise herbeizuschaffen.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kann vor oder nach der Vernehmung erfolgen.

### § 2

Auf die Ladungen und Vernehmungen von Zeugen durch den nach § 1 bestimmten Sachbearbeiter finden die §§ 48, 51—53, 55—58, 62—65, 68 und 70 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### § 3

Bezüglich der Gewährung von Rechtshilfe (§§ 156 ff. G. B. G.) steht der nach § 1 bestimmte Sachbearbeiter den Gerichten gleich.

Danzig, den 8. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Kauschnig                      Dr. Wiercinski-Reiser

167

## Verordnung

betreffend die Konkurse von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Krankenkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Vom 8. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Krankenkasse oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften findet nicht statt.

### Artikel II

Bestehende Konkurse von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Krankenkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

### Artikel III

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 8. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Kauschnig                      Dr. Wiercinski-Reiser

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 17. 9. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.